

## **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III**

**Mit den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung können Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose eine individuelle Förderung erhalten, die ihre passgenaue Eingliederung unterstützt. Die Agentur für Arbeit kann Träger und Arbeitgeber mit der Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beauftragen.**

- [Maßnahmen bei einem Arbeitgeber](#)
- [Maßnahmen bei einem Träger](#)
- [Maßnahmen bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung](#)

Die Regelung berücksichtigt auch die Unterstützung der Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung, analog dem bisherigen Vermittlungsgutschein zur Beauftragung eines Trägers (private Arbeitsvermittlung).

### **Maßnahmen bei einem Arbeitgeber**

Maßnahmen bei einem Arbeitgeber können für die Dauer von bis zu sechs Wochen gefördert werden. Diese betrieblichen Maßnahmen können zur Feststellung Ihrer beruflichen Eignung in Bezug auf den Zielberuf/die Zieltätigkeit durchgeführt werden. Die Verringerung und Beseitigung berufsfachlicher Vermittlungshemmnisse können auch Gegenstand der betrieblichen Maßnahme sein. Aufgrund Ihres beruflichen Werdeganges und Ihrer beruflichen Kenntnisse entscheidet die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft mit Ihnen in einem Beratungsgespräch, ob die Teilnahme an einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber Ihre beruflichen Eingliederungsaussichten deutlich verbessert. Ein Rechtsanspruch auf eine Maßnahme bei einem Arbeitgeber besteht nicht.

Während der Teilnahme wird das zuletzt bezogene Arbeitslosengeld – sofern keine Ruhestatbestände bestehen – weiter gezahlt. Daneben kann die Agentur für Arbeit die notwendigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Maßnahmeteilnahme entstehen (z. B. Fahrkosten) übernehmen. Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrer Vermittlungs- und Beratungsfachkraft.

### **Maßnahmen bei einem Träger**

Die Teilnahme an einer Maßnahme bei einem Träger kann gefördert werden, wenn sie Ihre berufliche Eingliederung unterstützt durch

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.

Möglich sind auch Maßnahmen, die mehrere dieser Elemente beinhalten. Teile der Maßnahme können auch bei einem Arbeitgeber mit einer Dauer von bis zu sechs Wochen durchgeführt werden. Für die Durchführung und Organisation dieser Maßnahmeteile ist der Maßnahmeträger verantwortlich.

Aufgrund Ihres beruflichen Werdeganges und Ihrer beruflichen Kenntnisse entscheidet die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft mit Ihnen in einem Beratungsgespräch, ob die Teilnahme an

einer Maßnahme bei einem Träger notwendig ist und welche konkrete Maßnahme Ihre beruflichen Eingliederungsaussichten deutlich verbessert.

Haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld, wird während der Teilnahme das zuletzt bezogene Arbeitslosengeld – sofern keine Ruhestatbestände bestehen – weiter gezahlt. Auch können die notwendigen Kosten (z.B. Fahrkosten) erstattet werden, die Ihnen im Zusammenhang mit der Maßnahmeteilnahme entstehen.

Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrer Vermittlungs- und Beratungsfachkraft.

### **Maßnahmen bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung**

Maßnahmen, die als alleiniges Ziel die Unterstützung der Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung haben, können nur im Rahmen eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins gefördert werden.

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende können einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein zur Auswahl eines zugelassenen Trägers erhalten, der die Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, wenn die Notwendigkeit dieser Förderleistung festgestellt wurde und diese Maßnahme Ihre beruflichen Eingliederungsaussichten deutlich verbessert.

Arbeitslose, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, mindestens sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten arbeitslos und noch nicht vermittelt sind, haben einen Rechtsanspruch auf diese Förderleistung.

Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrer Vermittlungs- und Beratungsfachkraft.

[Bundesagentur für Arbeit](#) Stand 01.04.2012